

Stiftung Deutsche Krebshilfe, Stiftung Deutsche KinderKrebshilfe und Dr. Mildred Scheel Stiftung für Krebsforschung

Bewilligungsbedingungen für Förderungsprojekte

Präambel

Die Deutsche Krebshilfe als private, gemeinnützige Förderorganisation zur Krebsbekämpfung und Krebsforschung in Deutschland finanziert ihre Aufgaben – und damit auch das Ihnen bewilligte Projekt – ausschließlich aus Spenden, Erbschaften und Vermächtnissen sowie aus Beiträgen des Mildred-Scheel-Kreises, des Fördervereins der Stiftung Deutsche Krebshilfe. Öffentliche Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Vergabe von Fördermitteln ist aufs engste mit regelmäßiger Spendenakquisition und mit stetigem Mittelaufkommen verbunden. Es liegt somit sowohl im Interesse der Deutschen Krebshilfe als auch der Fördermittelempfänger – im Sinne eines gegenseitigen Gebens und Nehmens –, jede sich bietende Gelegenheit zu nutzen, um auf die Unterstützung durch die Deutsche Krebshilfe hinzuweisen.

Die freiwillig anvertrauten Geldzuwendungen erfordern eine sorgfältige Verwendung einerseits durch die Deutsche Krebshilfe und andererseits durch die Projektmittelempfänger. Die Öffentlichkeit hat ein Recht zu erfahren, wie die Spendenmittel eingesetzt werden. Sorgfältiger, effizienter Mitteleinsatz schafft Vertrauen bei den Spendern und bildet die Basis für weitere Zuwendungen.

Aus diesen Spendenmitteln wird das im Bewilligungsbescheid näher beschriebene Vorhaben / Projekt finanziert. Die Bewilligung wird im Auftrag der Vorstände der Deutschen Krebshilfe, der Deutschen KinderKrebshilfe und der Dr. Mildred Scheel Stiftung für Krebsforschung von der Geschäftsstelle der Deutschen Krebshilfe ausgesprochen. Der Bewilligungsbescheid besteht aus einem projektbezogenen Teil und den allgemeinen Bewilligungsbedingungen, die unbedingt zu beachten sind. Als Bestandteil des Bewilligungsbescheides können fachspezifische Hinweise aus der Begutachtung dem Bewilligungsempfänger auch in einem gesonderten Schreiben zugesandt werden.

Die nachfolgenden allgemeinen Bewilligungsbedingungen sind gültig für alle neuen Projekte beziehungsweise Fortsetzungsprojekte der Krebshilfeorganisationen und regeln Durchführung und Abwicklung des Vorhabens. Wenn erforderlich, werden sie durch schriftliche Nebenabreden ergänzt oder abgeändert.

1. Bewilligungsgrundsätze

1.1 Der Bewilligungsbescheid begründet erst dann einen Anspruch des Bewilligungsempfängers, wenn die Einverständniserklärung vom Empfänger vervollständigt und unterschrieben und alle für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Genehmigungen bei der Deutschen Krebshilfe vorliegen.

1.2 Der Termin für den Beginn eines geförderten Vorhabens ist vom Bewilligungsempfänger mitzuteilen. Der Zeitraum zwischen Bewilligung und Beginn eines Vorhabens darf nicht größer als ein halbes Jahr sein. In begründeten Fällen kann schriftlich mit der Deutschen Krebshilfe eine Fristverlängerung vereinbart werden.

1.3 Der Deutschen Krebshilfe ist unverzüglich anzuzeigen, wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Mittel maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen. Die Deutsche Krebshilfe ist nicht nur über geplante finanzielle Umdispositionen, sondern auch über sich abzeichnende Veränderungen in der inhaltlichen Anlage und den Realisierungsbedingungen eines Projektes (zum Beispiel Zielgruppen, Kooperanten, Projektort, Zeitplan) unverzüglich zu unterrichten. Ebenso sind der Deutschen Krebshilfe Änderungen mitzuteilen, die die Rechtsform (Satzung, An-, Aberkennung der Gemeinnützigkeit, Eintragung) und die Organe des Trägers betreffen. Der Deutschen Krebshilfe ist sofort anzuzeigen, wenn ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen den Träger beantragt oder eröffnet wird oder wenn sonstige für das Vorhaben wichtige behördliche Genehmigungen zurückgezogen, inhaltlich verändert werden oder entfallen.

1.4 Während der Dauer der Förderung durch die Deutsche Krebshilfe sind erhaltene Zuwendungen oder gestellte Anträge für ähnliche, verwandte oder überlappende Projekte bei anderen Förderungsinstitutionen der Deutschen Krebshilfe mitzuteilen.

1.5 Der Bewilligungsempfänger hat eigenverantwortlich für die Einbindung der Ethikkommission und die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen sowie behördlicher Anordnungen Sorge zu tragen, insbesondere auch etwa erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen. Die Deutsche Krebshilfe haftet nicht für Schäden, die dem Bewilligungsempfänger oder Dritten aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen.

2. Verwendung der bewilligten Mittel

2.1 Die von der Deutschen Krebshilfe bewilligten Mittel dürfen nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie sind nicht an Haushaltsjahre gebunden. Die Bewilligungsempfänger haben die bewilligten Mittel wirtschaftlich und sparsam zu verwenden, alle erzielbaren Kostenvorteile sind zu nutzen.

2.2 Für die (zeitlich befristete) Anstellung von Mitarbeitern ist der Abschluss schriftlicher Verträge durch den Träger der Institution / Einrichtung Bedingung, die der Deutschen Krebshilfe auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen sind. Die Einstellungs voraussetzungen richten sich nach den bewilligten Vergütungsgruppen. Der Bewilligungsempfänger darf die Beschäftigten finanziell nicht anders stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Bei der Inanspruchnahme von Personalmitteln ist der Bewilligungsempfänger gehalten, darauf zu achten, dass während der Förderung durch die Deutsche Krebshilfe die Personalstelleninhaber keine anderweitige überwiegend erwerbsorientierte Tätigkeit ausüben.

2.3 Die Deutsche Krebshilfe geht davon aus, dass die zur Vergütung der Personalstellen bewilligten Durchschnittsbeträge (siehe Förderungsrahmen) nicht überschritten werden. Die Personalstellen dürfen grundsätzlich nicht höher als nach den vorgegebenen Vergütungsgruppen bezahlt werden. Sollten die Durchschnittsbeträge aufgrund der persönlichen Eingruppierungsattribute der jeweiligen Stelleninhaber nicht ausreichen, um die Stellen bis zum Ende der bewilligten Förderungsdauer finanzieren zu können, ist eine Überschreitung des je Personalstelle bewilligten Betrages um bis zu fünf Prozent zulässig, dies ist jedoch unmittelbar nach Eintreten der Deutschen Krebshilfe mitzuteilen. Die über den bewilligten Betrag hinausgehenden Kosten werden dann nach Vorlage der Projektschlussabrechnung ebenfalls übernommen. Falls absehbar ist, dass die Überschreitung der bewilligten Mittel, unter Einhaltung der vorgegebenen Vergütungsgruppen, mehr als fünf Prozent betragen wird, ist auch dies der Deutschen Krebshilfe unverzüglich unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.

2.4 Der Bewilligungsempfänger sollte dem zuständigen Finanzamt die Zahlungen (zum Beispiel für Gutachter, Übersetzer, Vortragende) mitteilen, die er aufgrund von Verträgen (zum Beispiel Dienst- oder Werkverträgen) zur Erfüllung des Bewilligungszwecks aus Mitteln der Deutschen Krebshilfe leistet. Diese Mitteilungen können unterbleiben, wenn die Leistungen erkennbar im Rahmen der regelmäßigen gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit des Empfängers erbracht werden.

2.5 Reisekosten werden nur ausnahmsweise und nur aus gesondert bewilligten Reisemitteln finanziert. Bewilligungsempfänger haben die Kosten nach den Grundsätzen des Reisekostenrechts des Öffentlichen Dienstes abzurechnen.

2.6 Die Beschaffung von Geräten aus dem bewilligten Sachmittelletat wird dem Bewilligungsempfänger überlassen, wenn der Bewilligungsbescheid nichts anderes vorsieht. Er darf über sie vor Ablauf der im Bewilligungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht frei verfügen und verpflichtet sich, eventuell erforderliche Wartungs- und Reparaturarbeiten ohne Inanspruchnahme der Deutschen Krebshilfe vornehmen zu lassen.

2.7 Der Bewilligungsempfänger hat die beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Nach Ablauf der Projektbindung gehen diese Gegenstände in das Eigentum des Trägers / der Institution des Bewilligungsempfängers über. Soweit aus besonderen Gründen die Deutsche Krebshilfe Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

2.8 Wenn zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Projektbindung nicht mehr entsprechend dem Bewilligungsbescheid verwendet oder nicht mehr benötigt werden, ist über die weitere Verwendung eine Abstimmung mit der Deutschen Krebshilfe herbeizuführen. Der Bewilligungsempfänger kann auch nach Rücksprache mit der Deutschen Krebshilfe die beweglichen Sachen verkaufen. Verkaufserlöse sind nach Absprache mit der Deutschen Krebshilfe entweder ausnahmslos für den Bewilligungszweck zu verwenden oder an die Deutsche Krebshilfe zurückzuzahlen. Die Deutsche Krebshilfe kann auch die Rückgabe der beweglichen Sachen oder die Übergabe an eine von ihr zu benennende Stelle verlangen. Diese Regelung gilt entsprechend für Sachen, die aus dem Veräußerungserlös während der Laufzeit des Projektes erworben wurden.

3. Abruf und Auszahlung der Mittel

3.1 Die Deutsche Krebshilfe kann die Aufstellung eines Mittelabrufplans verlangen. Dieser ist dann Grundlage für die Auszahlung der bewilligten Mittel und für die Finanzplanung der Deutschen Krebshilfe.

3.2 Grundsätzlich werden die bewilligten Mittel vierteljährlich ausgezahlt. Abrufbeträge sollen sich nach dem tatsächlichen oder voraussichtlichen Bedarf richten. Bei Abruf sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden.

3.3 Die Mittel werden von der Deutschen Krebshilfe an die vom Empfänger benannte Bankverbindung überwiesen. Direktzahlungen an Dritte sind nur in gesonderten Ausnahmefällen möglich. Für die Projektabwicklung ist ein Sonderkonto einzurichten, es sei denn, die Auszahlung der Mittel erfolgt über ein Drittmittelkonto einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung. IBAN, BIC, Geldinstitut und der Kontoinhaber sowie das Kassenzeichen sind im Abruf eindeutig anzugeben. Die Überweisung abgerufener Gelder wird dem Empfänger nicht besonders mitgeteilt.

4. Pauschalfinanzierungen

4.1 Die Deutsche Krebshilfe behält sich vor, bestimmte Vorhaben ausschließlich pauschal zu fördern. Insbesondere kann dies auf Investitionen und Verbrauchsmaterialien zutreffen. Der Mittelempfänger ist gehalten, der Deutschen Krebshilfe Auskunft über die Mittelverwendung zu geben, da bei Pauschalförderung diese in seinem Ermessen liegt.

4.2 Bei pauschaler Förderung von mehreren Arbeitsgruppen haben diese untereinander Einvernehmen über die Mittelverwendung herzustellen und darüber die Deutsche Krebshilfe zu informieren.

5. Öffentlichkeitsarbeit

5.1 Die Deutsche Krebshilfe will die von ihr unterstützten Vorhaben und ihre Ergebnisse der Öffentlichkeit bekannt und der interessierten Fachwelt zugänglich machen. Sie erwartet daher von ihren Bewilligungsempfängern die Bereitschaft, an der Weitergabe von Ergebnissen mitzuwirken – insbesondere durch Teilnahme an Pressekonferenzen und ähnlichen öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen – und dazu auch mit der Deutschen Krebshilfe zusammenzuarbeiten. Die Zustimmung, den Namen des Projektleiters dabei zu verwenden, gilt als erteilt.

5.2 Der Deutschen Krebshilfe ist vom Bewilligungsempfänger innerhalb von vier Wochen nach Bewilligung unaufgefordert eine allgemeinverständliche Pressemitteilung über das geförderte Vorhaben vorzulegen, die im Namen der Deutschen Krebshilfe veröffentlicht wird. Die Deutsche Krebshilfe ist unaufgefordert zu informieren, wenn Teilergebnisse für die Öffentlichkeit von Interesse sind. Gleichzeitig mit dem inhaltlichen Abschlussbericht ist eine allgemeinverständliche Pressemeldung über die Ergebnisse der Arbeit vorzulegen.

5.3 Bei eigenen Maßnahmen des Bewilligungsempfängers zur Öffentlichkeitsarbeit muss die Deutsche Krebshilfe vorher informiert werden. Wenden sich Presse, Hörfunk, Fernsehen oder Agentur direkt an den Bewilligungsempfänger, ist dieser verpflichtet, vor Pressekonferenzen, Rundfunksendungen oder anderen Veröffentlichungen die Deutsche Krebshilfe einzubeziehen. Es wird erwartet, dass Bewilligungsempfänger gegenüber den Medien in angemessener Form auf die Förderung durch die Deutsche Krebshilfe hinweisen.

6. Nutzungsrechte, Patente

6.1 Wenn aus Verwertungen, die unmittelbar aus dem geförderten Vorhaben stammen, Gewinne gezogen werden, kann die Deutsche Krebshilfe aus solchen Gewinnen Rückzahlungen in Höhe ihrer Zuwendungen zuzüglich eines angemessenen Zinsausgleichs verlangen.

7. Berichte und Veröffentlichungen

7.1 Zwischenberichte, die im Bewilligungsbescheid gegebenenfalls gesondert verlangt werden, sind unaufgefordert zu dem dort angegebenen Zeitpunkt vorzulegen, da grundsätzlich die Entscheidung über die weitere Mittelbereitstellung daran gebunden ist.

7.2 Der Deutschen Krebshilfe ist ein ausführlicher zusammenfassender Schlussbericht spätestens drei Monate nach Projektbeendigung vorzulegen, der zugleich eine Basis für die Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Krebshilfe darstellt. Dieser Abschlussbericht soll aus folgenden Teilen bestehen

1. Ziele der Studie / des Projektes
2. Material und Methoden
3. Ergebnisse
4. Diskussion
5. Auswirkungen der Studienergebnisse auf Klinik und Praxis
6. Auflistung der aus dem geförderten Projekt hervorgegangenen Publikationen einschließlich Sonderdrucke
7. Gegebenenfalls Patentanmeldungen, Patente, Verwertungsrechte

Der Abschlussbericht sollte in deutscher Sprache abgefasst werden.

7.3 Die Deutsche Krebshilfe kann von dem Bewilligungsempfänger erarbeitete Ergebnisse und Berichte auch ohne dessen Zustimmung Dritten zur Kenntnis geben. Wenn zur Wahrung berechtigter Interessen des Bewilligungsemp

fängers bestimmte Einzelheiten aus dem Bericht vertraulich zu behandeln sind (zum Beispiel zur Wahrung der Priorität bei Patentrechtsanmeldungen und ähnlichem), so liegt es im Interesse des Bewilligungsempfängers, die Deutsche Krebshilfe ausdrücklich darauf hinzuweisen.

7.4 Die Deutsche Krebshilfe ist berechtigt, Ergebnisse und Berichte aus den von ihr geförderten Vorhaben unter Angabe der Autoren, in einer von ihr herausgegebenen Schriftenreihe oder in anderer Form zu veröffentlichen. Sie behält sich vor, redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Wesentliche Änderungen werden mit dem Bewilligungsempfänger abgestimmt. Es entsteht für die Veröffentlichung kein Entgeltanspruch. Weitergehende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (beispielsweise Ergebnispresskonferenz, vergl. § 5) werden im Einzelfall mit den Projektleitern abgesprachen.

8. Förderungshinweise zur Deutschen Krebshilfe

8.1 Der Bewilligungsempfänger verpflichtet sich, bei geeigneten Gelegenheiten in mündlicher und schriftlicher Form auf die Förderung durch die Deutsche Krebshilfe hinzuweisen.

8.2 Im Falle der Veröffentlichung von Projektmitteilungen, Projektergebnissen, Tagungsprogrammen, Tagungsbeiträgen, Patientenaufklärungsbögen, Projektformularen, Posterpräsentationen, Aufsätzen zum Projektgegenstand, Beiträgen im Internet und ähnlichem durch den Bewilligungsempfänger, ist auf die finanzielle Förderung durch die Deutsche Krebshilfe etwa wie folgt hinzuweisen: „(das Projekt) ... wurde von der Deutschen Krebshilfe gefördert“ oder „Die Deutsche Krebshilfe hat die Durchführung (des Projektes) ... ermöglicht“. Bei Vorträgen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, bitten wir Sie, auf die Förderung durch die Deutsche Krebshilfe hinzuweisen. Bitte verwenden Sie hierfür unser Logo mit dem Hinweis „Gefördert durch die Deutsche Krebshilfe/supported by Deutsche Krebshilfe“. Elektronische Versionen unseres Logos zum Download stehen auf unserer Internetseite bereit: <https://www.krebshilfe.de/forschen/antragstellung-antraege-formulare-merkblaetter/projekt-verwalten/>. Bei Internetveröffentlichungen ist nach Möglichkeit ein Link auf die Deutsche Krebshilfe unter folgender Adresse vorzunehmen: www.krebshilfe.de.

8.3 Ist eine Druckschrift selbst Gegenstand einer Förderung, so ist ein Vermerk, zum Beispiel „mit finanzieller Unterstützung der Deutschen Krebshilfe“, in geeigneter Größe unter Hinzufügung des Logos der Deutschen Krebshilfe aufzunehmen. Eine entsprechende Druckvorlage kann angefordert werden.

8.4 Gebäude, Gebäudeteile und inventarisierte bewegliche Sachen sind mit einem deutlich sichtbaren Hinweis zu versehen, dass sie aus Mitteln der Deutschen Krebshilfe beschafft wurden. Das gilt auch für Teilfinanzierungen durch die Deutsche Krebshilfe. Hinweistafeln für Gebäude, Gebäudeteile sowie Aufkleber für Geräte stellt die Deutsche Krebshilfe auf Anforderung zur Verfügung.

8.5 Beim Erwerb von Grundstücken aus Mitteln der Deutschen Krebshilfe oder bei Gebäuden, Gebäudeteilen, die mit Mitteln der Deutschen Krebshilfe errichtet oder umgebaut werden, ist ein sichtbarer Hinweis auf die Förderung durch die Deutsche Krebshilfe möglichst schon während der Bauzeit, zum Beispiel auf dem Bauschild, in angemessener Größe anzubringen.

9. Mittelverwendungsnachweise

9.1 Die Deutsche Krebshilfe braucht zu ihrer eigenen Rechnungslegung einen Nachweis über die Verwendung der Mittel. Diese Nachweise sind von der Verwaltung des Trägers / der Institution, an der das Projekt durchgeführt wird, jährlich – jeweils für ein abgelaufenes Kalenderjahr – spätestens bis Ende März des Folgejahres vorzulegen. Zwischenverwendungsnachweise sind auf Verlangen der Deutschen Krebshilfe auszufertigen. Spätestens drei Monate nach Ablauf der Förderungszeit ist ein abschließender Verwendungsnachweis zu erbringen.

9.2 Bei Vorhaben, die nur zum Teil aus Mitteln der Deutschen Krebshilfe finanziert werden, soll der Nachweis eine Übersicht über die gesamten Deckungsmittel und ihre Verwendung geben.

9.3 Für die jährlichen Verwendungsnachweise sind die entsprechenden Vordrucke der Deutschen Krebshilfe (Anlage) zu verwenden. Ausgaben, die vor Erhalt des Bewilligungsbescheides geleistet wurden, sind nicht abrechnungsfähig, soweit nicht ausdrücklich schriftlich eine rückwirkende Bewilligung erteilt wurde.

9.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Bewilligungsbescheides auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Bewilligungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Bewilligungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Werte ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden.

9.5 Die im Verwendungsnachweis abgerechneten Einnahmen und Ausgaben müssen durch prüffähige Unterlagen belegbar sein. Dazu zählen Rechnungen, Reisekostenabrechnungen, Kassenberichte und ähnliches. Insbesondere muss bei den Ausgaben die Verwendung nachweisbar sein. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Die Belege sind der Deutschen Krebshilfe nach Aufforderung einzureichen.

9.6 Die Deutsche Krebshilfe behält sich vor, den Verwendungsnachweis durch Einsicht in Bücher und sonstige Unterlagen gegebenenfalls an Ort und Stelle zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Bewilligungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind für eventuell steuerliche Nachprüfungen wie wichtige Geschäftspapiere nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen oder handelsrechtlichen Vorschriften aufzubewahren.

10. Kürzung, Rückzahlung, Verzinsung der bewilligten Mittel

10.1 Die Deutsche Krebshilfe behält sich vor, falls den Bewilligungsbedingungen nicht nachgekommen wird, Mittelkürzungen vorzunehmen oder keine weiteren Mittel bereitzustellen.

10.2 Die ausgezahlten Mittel sind an die Deutsche Krebshilfe zurückzuerstatten, sofern sie nicht beziehungsweise nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden oder sobald ein Bewilligungsbescheid unwirksam, von der Deutschen Krebshilfe zurückgenommen oder widerrufen wird.

10.3 Ein Widerruf der Bewilligung durch die Deutsche Krebshilfe mit Wirkung für die Vergangenheit kann in Betracht kommen, insbesondere wenn die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben der Deutschen Krebshilfe gegenüber erwirkt worden ist oder der Bewilligungsempfänger durch die Deutsche Krebshilfe erteilte Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere die vorgeschriebenen Verwendungsnachweise nicht fristgerecht vorlegt, den Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt, die Belange der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Krebshilfe verletzt oder die Förderungshinweise unterlässt.

10.4 Werden bewilligte Mittel nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Bewilligungszwecks verwendet, kann grundsätzlich für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ein angemessener Zinsanspruch durch die Deutsche Krebshilfe geltend gemacht werden.

11. Gerichtsstand

11.1 Der Gerichtsstand ist Bonn.